

Orientierungsvorgaben für anerkennungsfähige Leistungen im Rahmen promotionsvorbereitender Studien und im Rahmen des Strukturierten Promotionsprogramms (als Voraussetzungen für die endgültige Zulassung zur Promotion)

Der Promotionsausschuss der Fakultät 12 hat am 18.05.2022 die folgenden Vorgaben beschlossen:

I. Präambel

A: Zur Funktion der Orientierungs-Vorgaben

Die folgenden Vorgaben für die Creditierung von anerkennungsfähigen Leistungen bei promotionsvorbereitenden Leistungen sind als **Orientierungen** (aber nicht als kasuistische und auch nicht als generell jeden Einzelfall detailliert normierende und bindende Festlegungen) zu verstehen.¹

- In diesem Sinn sollen die Vorgaben sowohl für die Promovierenden als auch für die Betreuenden eine Hilfestellung sein, die Menge der Creditpoints (CP)² für eine jeweilige Leistung zu ermitteln (dabei können die zur Orientierung vorgegebenen CP je nach Aufwand des Workloads unter- oder überschritten werden).
- Ebenfalls in diesem Sinn sollen die Anerkennungen von Leistungen für promotionsvorbereitende Studien **letztlich und wesentlich** auf Vorschlag der jeweils betreuenden Lehrenden erfolgen (so dass bei einem deutlich die vorgeschlagenen CP unter- oder übersteigenden Aufwand eine für den Promotionsausschuss geschriebene und beigelegte Begründung der betreuenden Person im Einzelfall hilfreich ist).

B: Zum Hintergrund (vorläufige und endgültige Zulassung, Fallgruppen) der Orientierungs-Vorgaben

Eine vom Promotionsausschuss der Fakultät 12 ausgesprochene Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich eine **vorläufige** Zulassung, d.h. die **endgültige** Zulassung ist für alle vorläufig zur Promotion zugelassenen Personen daran gebunden, dass über den Studienabschluss hinaus weitere CP erworben und nachgewiesen werden müssen.

Dabei werden zwei Fallgruppen voneinander unterschieden, und zwar je nachdem, ob der für die vorläufige Zulassung zur Promotion vorgelegte Studienabschluss für das gewählte Promotionsfach **(a) voll einschlägig**³ oder **(b) bedingt einschlägig** ist.

Für die **Fallgruppe (a)** gilt,

- dass 30 CP im Rahmen des **Strukturierten Promotionsprogramms** gem. § 9 PromO zu erwerben und gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen sind.

¹ Das Papier kann und soll also nicht jeden Fall regeln, denn es werden auch weiterhin bestimmte Einzelfallentscheidungen vorkommen, so dass Überregulierungen nicht hilfreich sind.

² Hilfe zur Berechnung von Creditpoints: 1 CP entspricht ca. 30 Zeitstunden Workload, und 5 CP würden sich auf 150 Stunden Workload belaufen (= also ca. 4 Wochen á 5 vollen Arbeitstagen).

³ Erläuterung: Zum Beispiel ist ein Diplom- oder Bachelor- und Master-Abschluss in Erziehungswissenschaft/Pädagogik für eine Promotion in Erziehungswissenschaft ebenso voll einschlägig wie es ein Diplom- oder Bachelor- und Master-Abschluss in Psychologie für eine Promotion in Psychologie ist; bedingte Einschlägigkeit hingegen liegt z.B. dann vor, wenn mit einem Diplom- oder Bachelor- und Master-Abschluss in Erziehungswissenschaft/Pädagogik eine Promotion in Psychologie oder wenn mit einem Diplom- oder Bachelor- und Master-Abschluss in Psychologie eine Promotion in Erziehungswissenschaft beantragt wird.

Für die **Fallgruppe (b)** gilt,

- dass im Rahmen von **promotionsvorbereitenden Studien** 30-60 CP abhängig vom Grad der bedingten Einschlägigkeit zu erbringen und dem Promotionsausschuss nachzuweisen sind. Über den Umfang der zu erbringenden Credits entscheidet der Promotionsausschuss.
- Aufbauend auf den promotionsvorbereitenden Studien sind danach 30 CP, die im Rahmen des für alle Promovierenden geltenden **Strukturierten Promotionsprogramms** gem. § 9 PromO zu erwerben sind, gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

Die geforderten Nachweise über eine vollumfängliche Erbringung der geforderten Leistungen (für promotionsvorbereitende Studien sowie für das Strukturierte Promotionsprogramm) werden dem Promotionsausschuss in Form eines Antrags auf endgültige Zulassung zur Promotion gem. § 6 PromO vorgelegt.

Der Antrag umfasst

- ein **formloses Anschreiben**, aus dem der Zeitpunkt der Antragstellung, das gewählte Promotionsfach sowie die die Promotion betreuende und im vorläufigen Zulassungsbescheid bestellte Lehr-Person hervorgeht,
- die **gesammelten Belege für die erbrachten Creditpoints** sowie
- die **Bestätigung dieser Belege** durch die die Promotion betreuende und im vorläufigen Zulassungsbescheid bestellte Lehr-Person.

Der Promotionsausschuss berät jeden Antrag als Einzelfall und teilt den Antragstellenden schriftlich auf dem Postweg das Ergebnis der Beratungen mit.⁴

Im Folgenden sind als orientierende Handreichung konkrete Möglichkeiten genannt, welche Leistungen

- für promotionsvorbereitende Studien (= II) und
- für das Strukturierte Promotionsprogramm (= III) anerkennbar sein können.

II. Promotionsvorbereitende Studien – Anerkennungsmöglichkeiten

Als anerkennungsfähige Leistungen für den Nachweis promotionsvorbereitender Studien unterscheidet der Promotionsausschuss nach Art und Umfang die folgenden Formate; die Höhe der Kreditierung (= CP) bemisst sich an der erwartbaren Eigenleistung der Promovierenden dabei:

1. Lehrveranstaltungen (besucht)

Erl.: Als Lehrveranstaltungen gelten Seminare oder Kolloquien (mit i.d.R. 2 SWS) an Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen.

Eine besuchte Lehrveranstaltung ohne zusätzliche Prüfungsleistung (i.d.R. 14 Wochen)	2 CP
Eine besuchte Lehrveranstaltung mit zusätzlicher Prüfungsleistung (i.d.R. 14 Wochen)	5 CP

⁴ In dem Schreiben wird mitgeteilt, ob dem Antrag stattgegeben worden ist oder nicht, ob eine endgültige Zulassung erfolgt oder ob ggf. promotionsvorbereitende Studien erbracht sind und noch Leistungen für das Strukturierte Promotionsprogramm zu erbringen sind, ob weitere Unterlagen fehlen usw.

2. Lehrveranstaltungen (selbst abgehalten)

Erl.: Als Lehrveranstaltungen gelten Seminare oder Kolloquien (mit i.d.R. 2 SWS) an Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen.

	<u>Alleinveranstalter*in</u>	<u>Co-Veranstalter*in</u>
Eine selbst abgehaltene Lehrveranstaltung (i.d.R. 14 Wochen)	5 CP	2,5 CP
Erl.: Die Anzahl der CP wird hier entsprechend der Anzahl der Lehrpersonen anteilig berechnet.		

3. Eigene Publikationen oder Mitarbeit an Publikationen*

Erl.: Es können nur zur Veröffentlichung angenommene oder bereits veröffentlichte und jeweils entsprechend nachgewiesene Publikationen anerkannt werden.

Art der Publikation	<u>Alleinautor*in</u>	<u>Co-Autor*in</u>
Eine eigene Publikation (print oder online) mit peer-review eines Aufsatzes (im Umfang von mindestens 3 Seiten)	5 CP	3 CP
Eine eigene Publikation (print oder online) ohne peer-review eines Aufsatzes (im Umfang von mindestens 3 Seiten)	3 CP	2 CP
Offizielle und im Titel genannte Mitarbeit an einem Buch		3 CP
Rezension (in Allein-Autor*in)		3 CP

* Die vorgegebenen CP sind als Orientierung zu verstehen, von der im Einzelfall je nach Workload-Aufwand nach unten oder nach oben abgewichen werden kann (das schließt mögliche Unterscheidungen hinsichtlich Allein- oder Erst- oder Co-Autor*innenschaft ein).

4. Teilnahme an Tagungen und Vorträgen*

Teilnahme (ohne eigenen Vortrag) an einer thematisch für das Promotionsfach einschlägigen Tagung von zwei oder mehr Tagen	3 CP
Teilnahme (ohne eigenen Vortrag) an einer thematisch für das Promotionsfach einschlägigen Summer-/Winterschool	3 CP
Teilnahme (ohne eigenen Vortrag) an einem thematisch für das Promotionsfach einschlägigen Workshop von zwei oder mehr Tagen	3 CP
Besuch eines thematisch für das Promotionsfach einschlägigen Vortrags	1 CP

* Die vorgegebenen CP sind als Orientierung zu verstehen, von der im Einzelfall je nach Workload-Aufwand nach unten oder nach oben abgewichen werden kann.

5. Eigene Vorträge auf Tagungen*

Ein Vortrag auf einer thematisch für das Promotionsfach einschlägigen ...	<u>Alleinautor*in</u>	<u>Co-Autor*in</u>
Tagung	5 CP	2,5 CP
Summer-/Winterschool	5 CP	2,5 CP
Workshop	5 CP	2,5 CP

* Die vorgegebenen CP sind als Orientierung zu verstehen, von der im Einzelfall je nach Workload-Aufwand nach unten oder nach oben abgewichen werden kann.

6. Poster*

	<u>Alleinautor*in</u>	<u>Co-Autor*in</u>
Erstellung eines Posters	2 CP	1 CP

* Die vorgegebenen CP sind als Orientierung zu verstehen, von der im Einzelfall je nach Workload-Aufwand nach unten oder nach oben abgewichen werden kann.

7. Weitere Formate*

Die Angabe der CP sollte im Fall weitere Formate mit einer Erläuterung des jeweiligen Formats versehen sein.	3 CP
--	------

* Die vorgegebenen CP sind als Orientierung zu verstehen, von der im Einzelfall je nach Workload-Aufwand nach unten oder nach oben abgewichen werden kann.

III. Strukturiertes Promotionsprogramm

Zu Umfang und Erbringungsformen des Strukturierten Promotionsprogramms hat der Rat der Fakultät 12 am 28.01.2015 die folgende Regelung beschlossen:

Strukturiertes Promotionsprogramm

(beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie am 28.01.2015)

1. Umfang des Strukturierten Promotionsprogramms

- 1.1 Im Rahmen des Strukturierten Promotionsprogramms sind 30 Creditpoints zu absolvieren.⁵
- 1.2 Die Erbringung der 30 Creditpoints wird flexibel an bestimmten (i.d.R. mehreren) Erbringungsformen ausgerichtet, wobei die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer ihre Promovierenden hinsichtlich der Inhalte und der Gewichtung der zu erbringenden Leistungen beraten. Das Ziel ist ein am Thema der Dissertation und den Vorkenntnissen der Promovierenden ausgerichtetes individuelles Programm.
- 1.3 Zum Ende des 1. Semesters nach der Zulassung zur Promotion erstellen der Promovend/ die Promovendin und der Betreuer / die Betreuerin gemeinsam das individuelle Programm; der Text (einschließlich möglicher Neufassungen im Fortgang der Arbeit an der Dissertation) wird beim Promotionsausschuss hinterlegt. Auf Wunsch des Promovenden/ der Promovendin berät der Betreuer/ die Betreuerin ggf. bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen und anderen Bestandteilen des Strukturierten Promotionsprogramms.
- 1.4 Der Betreuer / die Betreuerin bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Strukturierten Promotionsprogramms (ggf. in Rücksprache mit dem Promotionsausschuss).

2. Erbringungsformen

- 2.1 Teilnahme (ggf. mit zusätzlicher Prüfungsleistung) an kreditierten Masterseminaren (vor allem im Methoden- und im Theoriebereich)
- 2.2 Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät zum Promotionsstudium; darunter fallen auch Veranstaltungen, die auf Wunsch von Promovierenden („on demand“) eingerichtet und mit einer Lehrveranstaltungsnummer versehen werden.
- 2.3 Besuch von Forschungskolloquien der Institute der Fakultät
- 2.4 Teilnahme an Angeboten der Institute zur wissenschaftlichen Weiterbildung
- 2.5 Teilnahme an (ggf. in Verbindung mit Vorträgen auf) Kongressen, Tagungen usw., soweit sie für das Promotionsvorhaben einschlägig sind
- 2.6 Teilnahme an Angeboten von Graduiertenprogrammen der TU Dortmund
- 2.7 Teilnahme (auf Antrag) an einschlägigen Lehrveranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten als der TU Dortmund
- 2.8 Eigene Publikationen (Bücher, Aufsätze, Rezensionen, Poster) (ggf. auch in Co-Autorenschaft und ggf. peer-reviewed); in die Dissertation eingebundene Publikationen sind nicht anrechenbar.
- 2.9 Mitarbeit in Forschung und Lehre im Rahmen *eines fachlich einschlägigen* Arbeitsverhältnisses an Lehrstühlen der Fakultät

3. Das Angebot entsprechender und für das Strukturierte Promotionsprogramm speziell ausgewiesener Veranstaltungen ist Angelegenheit des Promotionsausschusses in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Instituten.

⁵ Diese 30 Creditpoints sind berechnet gem. § 8 PromO 2011, insofern eine Promotion innerhalb von drei Jahren (= 6 Semester) abgeschlossen werden soll. Dies entspricht einem durchschnittlichen Leistungsvolumen von 5 Creditpoints pro Semester.